



Schülerbeförderung – Informationen für Schüler*innen in Herzebrock-Clarholz

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz übernimmt als Schulträger unter bestimmten Voraussetzungen nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) die Fahrkosten beim Besuch der Josef-, Boland-, Wilbrand- und von-Zumbusch-Gesamtschule. Eine Pflicht zur Beförderung besteht dabei nicht.

Anspruchsvoraussetzungen:

Fahrkosten werden erstattet, wenn der kürzeste (Fuß-)Weg zwischen der Wohnung (Meldeanschrift) und dem nächstgelegenen Eingang der Schule folgende Entfernung überschreitet:

Für Schüler*innen in der Primarstufe (Jahrgangsstufe 1 bis 4):	mehr als 2,0 km
Für Schüler*innen in der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufe 5 bis 10):	mehr als 3,5 km
Für Schüler*innen in der Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe):	mehr als 5,0 km

Wird nicht die nächstgelegene Schule einer Schulform besucht, so werden Fahrkosten nur bis zur Höhe des Betrages übernommen, der beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würde.

Ausnahmefälle:

Unter bestimmten Voraussetzungen werden Fahrkosten weiterhin erstattet:

- aus gesundheitlichen Gründen oder bei einem besonders gefährlichen oder ungeeigneten Schulweg, auch wenn die Mindestentfernung nicht überschritten wird
- für die Nutzung von Privatfahrzeugen, wenn die nächstgelegene Haltestelle weiter als 1 km (Primarstufe) oder 2 km (Sekundarstufe I u. II) entfernt oder der Schulweg unzumutbar ist

Schulwegticket:

Die Schülerbeförderung in Herzebrock-Clarholz erfolgt im Rahmen des ÖPNV. Anspruchsberechtigte Schüler*innen erhalten auf Antrag ein Deutschlandticket, das von der Gemeinde Herzebrock-Clarholz gekauft und durch die jeweilige Schule ausgegeben wird.

Das Deutschlandticket kann in ganz Deutschland im Nahverkehr (auch außerhalb der Schulzeiten) genutzt werden.

Die Deutschlandtickets sind wie Bargeld zu behandeln. Bei Verlust kaufen Sie die erforderlichen Ersatztickets bitte direkt bei der OWL Verkehr GmbH (Tel. 0521/5576660, www.owlverkehr.de). Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz ersetzt keine Tickets.

Änderungen des Schulwegs:

Bei einem Umzug im Gemeindegebiet ist dieser rechtzeitig dem Schulsekretariat und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz mitzuteilen und ein Neuantrag für das Schulwegticket zu stellen; die alten Tickets sind zurückzugeben.

Entfällt der Beförderungsanspruch durch den Umzug oder erfolgt ein Abgang von der Schule, sind die Tickets unverzüglich (innerhalb von 3 Werktagen) im Schulsekretariat abzugeben.

Bei einer verspäteten Rückgabe ist der Gemeinde Herzebrock-Clarholz Schadensersatz zu leisten.

Weitere Informationen:

Wenn es bei der Busfahrt Probleme gegeben hat, wenden Sie sich zur Klärung des Vorfalls zunächst umgehend an den Linienbetreiber (TWV-Bus / Transdev Ostwestfalen GmbH, Tel. 05242/96040, info@twv-bus.de). Sollte begründeten, länger andauernden Beschwerden nicht abgeholfen werden, kontaktieren Sie bitte die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.

Sollte Ihr Kind etwas im Bus vergessen haben, wenden Sie sich bitte ebenfalls an den Linienbetreiber.

Weitere Informationen / Fahrpläne finden Sie unter: www.teutoowl.de/owlv/ oder www.twv-bus.de/

Fahrradpauschale:

Schüler*innen der von-Zumbusch-Gesamtschule können auf das Deutschlandticket verzichten und den Schulweg mit dem Fahrrad zurücklegen. Stattdessen wird eine Fahrkostenerstattung ausgezahlt. Bei Verzicht für das ganze Schuljahr beträgt die Erstattung 120 €, bei Verzicht für die Sommermonate April bis Oktober 60 €. Das Antragsformular erhalten Sie im Sekretariat der Gesamtschule.

Ihre Ansprechpartnerin bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz:

Frau Huster, Tel.: 05245/444-222, E-Mail: M.Huster@herzebrock-clarholz.de

Stand: 08/2023